



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2011/279](#) von Urs Leugger-Eggimann vom 22. September 2011 betreffend "Umsetzung des Gewässerschutzes im Kanton Basel-Landschaft?"

Datum: 1. November 2011

Nummer: 2011-279

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/279

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2011/279](#) von Urs Leugger-Eggimann vom 22. September 2011 betreffend "Umsetzung des Gewässerschutzes im Kanton Basel-Landschaft?"

vom 1. November 2011

Am 22. September 2011 reichte Landrat Urs Leugger-Eggimann - Grüne Fraktion - die Interpellation 2011/279 betreffend "Umsetzung des Gewässerschutzes im Kanton Basel-Landschaft" mit folgendem Wortlaut ein:

"Aufgrund der Vorgaben des Bundes zur Planung der Revitalisierung von Gewässern gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz und gemäss Gewässerschutzverordnung ist das kantonale Vorgehen bezüglich Revitalisierung der Fliessgewässer zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die entsprechende Planung für den Zeitraum von 20 Jahren ist bis zum 31. Dezember 2013 dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.

Deshalb wird der Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat die vom Bund geforderte strategische Revitalisierungsplanung vorzunehmen?*
- 2. Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?*
- 3. Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Basel-Landschaft bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?*
- 4. Die baulichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehauhalts sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?*
- 5. Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. Wie weit hat der Kanton dies schon erfüllt, beziehungsweise in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat dieser Anforderung nachzukommen? Wie werden Verbände und andere betroffene Akteure in die Planungsphase eingebunden (Partizipation)?"*

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Das per 1. Januar 2011 revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz resp. die per 1. Juni 2011 revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung sollen ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen schützen und deren nachhaltige Nutzung ermöglichen. Unter anderem sind die Kantone verpflichtet den Gewässerraum festzulegen sowie Revitalisierungen strategisch zu planen und umzusetzen. Aus der umfangreichen Regelungspalette der Verordnung fokussiert die Interpellation 2011/279 im Wesentlichen auf den Bereich der Verhinderung resp. Behebung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer, und hier insbesondere auf die Aspekte Raumbedarf und Revitalisierung. Nicht Gegenstand der Interpellation sind engere Aspekte der Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums sowie Aspekte der Gewässerqualität im weiteren Sinne.

Für die Aspekte Raumbedarf und Revitalisierung stehen im Kanton Basel-Landschaft insbesondere folgende Instrumentarien zur Verfügung:

- Kantonaler Richtplan: Mit den Objektblättern L1.1 Aufwertung Fliessgewässer und L1.2 Raumbedarf Fliessgewässer sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten, diesen wieder herzustellen und/oder wo nötig den dazu erforderlichen Raum planerisch zu sichern.
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert die kantonale Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer und priorisiert die zu realisierenden Massnahmen nach sachlicher Dringlichkeit und finanzieller Machbarkeit. Das Konzept wird periodisch - im Sinne einer rollenden Planung - nachgeführt. Als Grundlage für die Revitalisierungsplanung dienen unter anderem die Zustandsberichte über alle Gewässer.

Im Unterschied zur eidgenössischen Gewässerschutzverordnung betreffen Richtplan und Wasserbaukonzept nicht das gesamte Fliessgewässernetz, sondern die aus kantonaler Handlungsoptik prioritären Gewässerabschnitte. Für diese, sowie für alle weiteren Gewässerabschnitte, ist das

- kantonale Raumplanungs- und Baugesetz massgeblich, welches die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung zur Ausscheidung von Uferschutzonen verpflichtet.

Mit dieser Palette verfügt der Kanton Basel Landschaft somit über ein Instrumentarium, welches der Stossrichtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung grundsätzlich entspricht und zu ihrer Umsetzung geeignet ist.

Antwort des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat die vom Bund geforderte strategische Revitalisierungsplanung vorzunehmen?*

Die strategische Revitalisierungsplanung ergibt sich einerseits aus der Umsetzung der Objektblätter L1.1 Aufwertung Fliessgewässer und L1.2 Raumbedarf Fliessgewässer des kantonalen Richtplans in Koordination mit dem kantonalen Wasserbaukonzept (vgl. Vorbemerkungen).

Der nach Gewässerschutzverordnung anstehenden Revitalisierungsplanung vorgezogen wird die Festlegung des Gewässerraums, sodass die eigentliche Revitalisierungsplanung auf fachlich und gesetzlich abgestützte Grundlagen erfolgen kann. Die Revitalisierungsplanung wird ihrerseits in die Aktualisierung des kantonalen Wasserbaukonzeptes einfließen. Zuvor, d.h. bis Ende 2013, ist sie dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraums wurden bereits im August 2011 eingeleitet. Konsolidierte Ergebnisse sind ca. Mitte 2012 zu erwarten. Bis zu jenem Zeitpunkt wird auch das massgebliche Verfahren zur grundeigentumsverbindlichen Festlegung des Gewässerraums skizziert sein.

2. *Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?*

Wie in den einleitenden Bemerkungen angeführt, wird sich die Planung und Umsetzung der zu realisierenden Massnahmen nach sachlicher Dringlichkeit und finanzieller Machbarkeit richten.

3. *Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Basel-Landschaft bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?*

Die Gewährung von Bundesbeiträgen richtet sich abschliessend nach den Artikeln 54a ff der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel bei Kanton und Bund:

Unterstützt werden sowohl die Planung von Revitalisierungen im Sinne einer übergeordneten, langfristigen Planung auf strategischer Ebene, welche das Kantonsgebiet umfasst und welche insbesondere diejenigen Revitalisierungen priorisiert, welche einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aufweisen; als auch die Durchführung von Revitalisierungsmassnahmen.

Die Höhe der Abgeltungen von Massnahmen richtet sich nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnittes, der Breite dessen Gewässerraums, dem Nutzen der Massnahmen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und dem Nutzen für die Erholung sowie der Qualität der Massnahmen. Bei bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführten Revitalisierungen kann sich die Höhe statt nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnitts übergangsmässig nach deren Umfang, d. h. nach den beitragsberechtigten, effektiven Kosten richten.

Die Abgeltungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen; Abgeltungen an besonders aufwändige Projekte können mittels Verfügung einzeln gewährt werden. Die Zuordnung zu Einzelprojekten wurde analog zum Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen flexibel gestaltet

Die Abgeltung der Planung erfolgt auf der Basis von Standardpreisen. Dabei erfolgt eine Zweiteilung. Eine erste Tranche wird für den Teilschritt Erhebung des ökomorphologischen Zustandes bereitgestellt und eine zweite Tranche für die Fertigstellung der eigentlichen Revitalisierungsplanung. Diese Unterteilung trägt dem unterschiedlichen Charakter der beiden Teilschritte Rechnung, ebenso wie den Unterschieden bezüglich Datengrundlage zur Ökomorphologie in den Kantonen.

Die Erhebung der Ökomorphologie wird sowohl bei Ersterhebungen als auch bei Nachführungen mit 140 CHF pro km kartierter Gewässerlänge unterstützt. Die Revitalisierungsplanung wird mit einem gewässernetzunabhängigem Sockelbetrag von 150000 CHF pro Kanton, kombiniert mit gewässernetz-abhängigem (Länge, für die die Ökomorphologie erhoben wurde und die in die Planung einbezogen wurde) Zusatzbetrag von 35 CHF pro km abgegolten; so ergibt sich ein jeweils ein kantonsspezifischer Standardbeitrag. Allfällige mit der Programmvereinbarung Planung für das Jahr 2011 erfolgte Zahlungen werden an diesen Standardbeitrag angerechnet. Die festgesetzten Beiträge basieren auf Erfahrungswerten aus Pilotplanungen.

Die Höhe des Finanzierungssatzes bei Umsetzung der Einzelprojekte Revitalisierung bewegt sich zwischen 35–80% und richtet sich nach deren Wirksamkeit.

4. *Die baulichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehaushalts sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?*

Die Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit orientieren sich materiell und verfahrensmässig an der Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (Wiederherstellung der Fischwanderung - strategische Planung), welche im Entwurf vorliegt. Die kantonale Sanierungsplanung befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase.

Der Geschiebehaushalt in den Baselbieter Fliessgewässern ist lediglich bei den Kraftwerken am Rhein ein beachtenswertes Thema. Bei diesen ist der Bund zur Umsetzung der gesetzlich notwendigen Massnahmen zuständig. Aus Sicht des Regierungsrates besteht derzeit somit kein auf die neue Gewässerschutzgesetzgebung gestützter Handlungsbedarf.

5. *Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. Wie weit hat der Kanton dies schon erfüllt, beziehungsweise in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat dieser Anforderung nachzukommen? Wie werden Verbände und andere betroffene Akteure in die Planungsphase eingebunden (Partizipation)?*

Wie in der Antwort zur Frage 1. bereits angeführt, wurden die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraums bereits im August 2011 eingeleitet. Konsolidierte Ergebnisse sind ca. Mitte 2012 zu erwarten. Bis zu jenem Zeitpunkt wird auch das massgebliche Verfahren zur grundeigentumsverbindlichen Festlegung des Gewässerraums skizziert sein.

In den Planungsprozess integral eingebunden sind die betroffenen kantonalen Fachstellen, welche ihrerseits den Informationsaustausch zu Verbänden und zu anderen betroffenen Akteuren sicher

stellen. So ist etwa die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung in der Planungsgruppe zur Festlegung des Gewässerraums personell vertreten und sichert auf diese Weise auch die Partizipation der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission, deren Sekretariat die Abteilung qua lege besorgt. Art und Zeitpunkt offizieller Vernehmlassungsverfahren - insbesondere auch bei den Gemeinden - sind derzeit noch offen. Sie werden konkretisiert, sobald erste Planungsergebnisse vorliegen.

Liestal, 1. November 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann